

3003 Bern, 8. November 2006

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Plangenehmigung

Erweiterung des Restaurants Cockpit mittels

Containern

Dachterrasse und Kiosk

**Gesuch der Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein**

## **Verfügung**

---

# **I. Sachverhalt**

## **1. Plangenehmigungsgesuch**

Die Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein (im Folgenden AAAG), reichte mit Datum vom 20. Juni 2006 ein Gesuch für die Erweiterung des Restaurants Cockpit mit Dachterrasse und die Installation eines Kiosks ein.

### **1.1 Projektbeschreibung**

Das Projekt umfasst die Erweiterung des Restaurants Cockpit um das heutige Gartenrestaurant mittels Containeranbau (SOSAG-Boxen). Auf diesem Anbau ist die Erstellung einer Dachterrasse mit Treppenzugang auf der Westseite und die Verlegung von Bodenplatten zur Nutzung als Gartenrestaurant auf der Westseite (z.Zt. Wiese) vorgesehen. Für die Bedienung der Aussensitzplätze ist im Weiteren die Installation eines Kiosks mit einseitiger SOSAG-Box-Wand vorgesehen.

### **1.2 Projektbegründung**

Das Gesuch wird damit begründet, dass das heutige Restaurant mit 40 Plätzen zu klein ist. Bei Abwicklung der Morgenflüge sowie wenn gleichzeitig ein Linien- und Charterflug stattfindet, befinden sich über 100 Passagiere gleichzeitig im Terminal.

### **1.3 Projektergänzungen**

Am 11. Juli 2006 wurden revidierte Pläne eingereicht.

### **1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.**

### **1.5 Gesuchsunterlagen**

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 20. Juni 2006
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 7. Juli 2006
- Baueingabe Situation 1:500 vom 12. Juni 2006, Plan Nr. 01, ELENCO AG
- Baueingabe Grundriss / Schnitt a-a 1:100 vom 8. Juni 2006, Plan Nr. 02, ELENCO AG
- Grundriss OG 1:100 vom 8. Juni 2006, Plan Nr. 03, ELENCO AG
- Baueingabe Fassaden 1:100 vom 12. Juni 2006, Plan Nr. 04, ELENCO AG

## **2. Verfahren**

Das BAZL hat ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Am 19. Juli 2006 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das

Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. August 2006 und in den lokalen Publikationsorganen publiziert. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 19. Juli 2006 direkt an.

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal vom 11. September 2006 (Beilage 1)
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 16. August 2006 (Beilage 2)
- Amt für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 28. August 2006 (Beilage 3)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrechte, Stellungnahme vom 27. September 2006

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## II. Erwägungen

### 1. Formelles

1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG<sup>2</sup> und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG nicht von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt ist. Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen und lokalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### 2. Materielles

#### 2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrt-spezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

#### 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0)

## 2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit erfüllt sind.

2.3.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

2.3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

## 2.4 Bauliche Anforderungen

2.4.1 Gemäss Stellungnahme der Gemeinde Thal vom 11. September 2006 haben Brüstungen und Geländer eine Höhe von 100 cm ab fertigem Fussboden aufzuweisen und sind gemäss den Richtlinien der SUVA resp. SIA auszuführen. Diese Bestimmung wird ebenfalls in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.4.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

2.4.3 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

## 2.5 Technische und betriebliche Anforderungen

### 2.5.1 Feuerschutz

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen bewilligte mit Schreiben vom 16. August 2006 unter Auflagen zum Brandschutz das Vorhaben (Beilage 2) Die entsprechenden kantonalen Anträge werden jedoch als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

### 2.5.2 Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen als Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Unfallverhütung hält das Vorhaben für genehmigungsfähig und hat eine Reihe von Auflagen zum Arbeitnehmerschutz formuliert. Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die Plangenehmigung übernommen (vgl. Beilage 3).

## 2.6 Raumplanung

2.6.1 Die Gemeinde Thal hält in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2006 fest, dass die Erweiterung grenzüberschreitend auf den Parzellen Nr. 1898 und 3100 liegt. Da im Zusammenhang mit der Grundstücksschätzung der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) Probleme entstehen könnten, empfiehlt sie, ein Überbaurecht oder eine Grundstückvereinigung anzustreben. Die Gesuchstellerin ist diesbezüglich aufgefordert mit der Gemeinde Thal Kontakt aufzunehmen.

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich in der Industriezone Ib Flugplatz, wo Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein stehen, zulässig sind. Dem Bauvorhaben steht somit aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

## 2.7 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das BAFU verzichtet gemäss seinem Schreiben vom 17. August 2006 auf eine Stellungnahme, weil nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt wird, dass das Vorhaben nur unwesentliche Umweltauswirkungen haben wird.

### 2.7.1 Gewässerschutz

Der Gemeinderat Thal verlangt, dass eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation – neuer Kiosk – mit dem Bauamt abzusprechen sei. Dieser Antrag wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

### 2.7.2 Belastete Standorte/Altlasten

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des BAZL liegt im betreffenden Gebiet kein Eintrag vor. Sollte bei den Aushubarbeiten entgegen den heutigen Kenntnissen jedoch belastetes Material zum Vorschein kommen, so muss dieses durch den Bauherr ordnungsgemäss entsorgt werden.

## 2.8 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 40 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.-- Diese wird der Gesuchstellerin auferlegt.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung wird sie zugestellt.

### III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend der Erweiterung des Restaurants Cockpit wird wie folgt bewilligt:

**Gegenstand:**

Erweiterung des Restaurants Cockpit mittels Containern, Dachterrasse und Kiosk.

**Standort:**

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 1898, Gemeinde Thal

**Massgebende Pläne:**

- Situation 1:500 vom 12. Juni 2006, Plan Nr. 01, ELENCO AG
- Grundriss / Schnitt a-a 1:100 vom 8. Juni 2006, Plan Nr. 02, ELENCO AG
- Grundriss 1:100 OG vom 8. Juni 2006, Plan Nr. 03, ELENCO AG
- Fassaden 1:100 vom 12. Juni 2006, Plan Nr. 04, ELENCO AG

#### 1. Auflagen

- 1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 1.4 Sollte bei den Aushubarbeiten belastetes Material zum Vorschein kommen, so ist dieses ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 1.5 Brüstungen und Geländer haben eine Höhe von 100 cm ab fertigem Fussboden aufzuweisen und sind gemäss den Richtlinien der SUVA resp. des SIA auszuführen.
- 1.6 Die Brandschutzaufgaben des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 16. August 2006 sind einzuhalten und bei der Ausführung zu berücksichtigen (Beilage 2).
- 1.7 Die Bedingungen und Auflagen des Amtes für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen vom 28. August 2006 sind einzuhalten und bei der Ausführung zu berücksichtigen (Beilage 3).

- 1.8 Auflage Gemeinde Thal: Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation – neuer Kiosk – ist mit dem Bauamt Thal abzusprechen.
- 1.9 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

## 2. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird auf Fr. 500.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.

## 3. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Reto Bucher  
Sektion Sachplan und Anlagen



**Beilagen:**

- Beilage 1: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal vom 11. September 2006 2006  
Beilage 2: Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 16. August 2006  
Beilage 3: Amt für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 28. August 2006

**Eröffnung eingeschrieben (mit Rückschein) und Beilagen an:**

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

**Zur Kenntnis an:**

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- ELENCO AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch))
- Oberzolldirektion, Monbijoustr. 40, 3003 Bern